



Dramatischer Verein Niederwerrn 1952 e.V.

Nordring 66 • 97464 Niederwerrn

DVN 1952 e.V. • Nordring 66 • 97464 Niederwerrn

Satzung des Dramatischen Verein Niederwerrn 1952 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt die Bezeichnung „Dramatischer Verein Niederwerrn 1952 e.V.“, kurz DVN genannt.
- 2) Er hat seinen Sitz in Niederwerrn und ist im Vereinsregister unter der VR 80 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des DVN

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dabei sieht er sich der Theaterarbeit, der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Förderung des künstlerischen Nachwuchses besonders verpflichtet.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1) Die ideelle Förderung des Amateurtheaters in Niederwerrn sowohl im Kinder- und Jugend- als auch im Erwachsenenbereich.
- 2) Das Einstudieren und Aufführen von Theaterstücken, Musicals und Tanzvorführungen.
- 3) Die Durchführung von anderweitigen kulturellen Veranstaltungen, vornehmlich in den Sparten Theater, Musik, Tanz, Literatur, Kleinkunst sowie der kulturellen Bildung.
- 4) Die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder auf allen Gebieten, die der eigenen Aufführpraxis dienlich sind.
- 5) Die Kontaktpflege mit Einrichtungen und Theatergruppen im In- und Ausland mit dem Ziel der Völkerverständigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der DVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der DVN ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des DVN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des DVN. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DVN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des DVN können alle natürlichen Personen werden, die den Vereinszweck fördern. Ordentliche Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft aufgrund eines schriftlichen Mitgliedsantrages. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s schriftlich beilegen. Gegen eine Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, eingehend bis 30. September des Kalenderjahres.
- 4) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann ein Mitglied durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem DVN ausgeschlossen werden. Die Entscheidung der Vorstandschaft muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen diesen einmalig Einspruch einlegen. Der Einspruch ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die über den Einspruch entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ist ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderungen mindestens zwei Jahre mit seiner Beitragszahlung in Verzug, kann es ohne Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht von ausstehenden Beitragszahlungen.
- 5) Bei Austritt, ruhender Mitgliedschaft oder Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses keine Ansprüche gegen den DVN geltend machen. Gelder oder Gegenstände, die Eigentum des DVN sind und sich im Besitz des Mitgliedes befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitglieder-versammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
- 3) Näheres wird in der Beitragsordnung festgeschrieben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des DVN sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft
- der Vorstand nach § 26 BGB

§ 7 Vorstandschaft und Vorstand nach § 26 BGB

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) - der/dem Vorsitzenden § 26,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden § 26,
 - der KassiererIn/dem Kassier § 26,

- b) - der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- der Spielleiterin/dem Spielleiter,
- der Kinder- und Jugendleiterin/dem
Kinder- und Jugendleiter,
- c) - bis zu vier weiteren Beisitzerinnen/
Beisitzer.

Gewählte Personen der Gruppe a) können auch für ein Amt der Gruppe b) kandidieren.

Gleicherweise können Personen der Gruppe b) auch für ein Amt der Gruppe a) kandidieren. Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat auch bei 2 Positionen nur eine Stimme.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Kassiererin/der Kassier. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den DVN gegenüber Dritten gerichtlich sowie außergerichtlich zu zweit. Rechtsgeschäfte bis 1000€ kann der Vorstand nach § 26 durchführen. Darüber hinaus bedarf es einem Vorstandsbeschluss.
- 3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des DVN sein.
- 4) Bis zur Neuwahl der Vorstandschaft bleibt die alte Vorstandschaft im Amt. Die Amtszeit der neugewählten Vorstandschaft beginnt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung, in der die Wahl durchgeführt wurde: scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vorzeitig aus, kann sich die Vorstandschaft durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Ergänzung hat nur Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 5) Die Vorstandschaft setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und besorgt sämtliche Angelegenheiten des DVN und trifft die Entscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 6) Die Vorstandschaft arbeitet ehrenamtlich.
- 7) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie für die Vorbereitung und Bearbeitung besonderer Aufgaben kann die Vorstandschaft geeignete Personen beauftragen oder Ausschüsse einsetzen.
- 8) Sitzungen der Vorstandschaft werden von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, erforderlich.
- 9) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse der Vorstandschaft können auch auf schriftlichem Wege sowie im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz herbeigeführt werden.
- 10) Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Der DVN hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie ist mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung vom Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende, anzukündigen. Dabei ist auf das Recht zur Einreichung von Anträgen und die dafür gültige Frist hinzuweisen. Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung in der „Niederwerrner Rundschau“ und durch Aushang an der DVN-

Halle unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Auf anstehende Änderung in der Satzung wird bereits in der Tagesordnung hingewiesen.

Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, bestimmt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand die Beschlussvorlagen, innerhalb der gesetzten Frist an die Mitglieder. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben.

- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand nach § 26 eingereicht werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob über nachträglich gestellte Anträge der Satzung beschlossen werden darf.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende, dann einberufen, wenn die Situation des DVN dies erfordert oder wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 20% der Mitglieder des DVN (Stichtag 1. Januar, des laufenden Jahres) vorliegt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen nach 1) bis 3)
- 5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Abnahme des Jahresberichts der Vorstandschaft und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Wahl der/des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Vorstandschaft
 - d) Wahl der Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer sowie der Ersatzrechnungsprüferin/ des Ersatzrechnungsprüfers
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Ordnungen
 - g) Bericht von Arbeitsschwerpunkten für das kommende Geschäftsjahr
 - h) Auflösung des Vereins.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden/ teilnehmenden Mitglieder.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der Protokollführerin/dem Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/dem Vorsitzenden der Versammlung mitzuunterzeichnen ist.
- 9) Die Niederschrift kann formlos, als schriftlicher Antrag, bis spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft angefordert werden.
- 10) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Die Vorstandschaft kann auch einen anderen Sitzungsleiter/andere Sitzungsleiterin bestimmen.

§ 9 Formale und redaktionelle Satzungsänderungen

Die Vorstandschaft ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen und zur Eintragung zu bringen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Die Vorstandschaft muss dies der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.

§ 10 Rechnungsprüfung

- 1) Die Vorstandschaft hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.
- 2) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern vorgenommen. Über das Prüfungsergebnis ist die Mitgliederversammlung mündlich zu unterrichten. Sollte keiner der zwei Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer anwesend sein, so ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- 3) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen nicht der aktuellen oder alten Vorstandschaft angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Bericht angefertigt.

§ 11 Wahlen

Die Wahlen der Vorstandschaft und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer regelt die Wahlordnung des DVN.

§ 12 Ehrungen

An Personen, die sich im Verein oder auf andere Weise besondere Verdienste erworben haben, kann eine Ehrung erfolgen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des DVN.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niederwerrn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. Mai 2022 beschlossen.

In unserer Satzung nutzen wir eine geschlechterneutrale, gendergerechte und diskriminierungsfreie Sprache und schließen so bei der Geschlechterunterscheidung alle Menschen ein, auch jene, die sich keinem konventionellen Geschlecht zuordnen möchten oder können.

Michael Haag

Vorsitzender des Dramatischen Vereins Niederwerrn 1952 e.V.